



Handlungsanweisungen für SARS-CoV-2-Infizierte (Stand 14.04.21)

Bei Ihnen wurde das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 14.04.21 stehen Sie ab Mitteilung des Testergebnisses unter häuslicher **Quarantäne, die unter folgenden Bedingungen beendet werden kann:**

- Es sind 14 Tage ab Beginn Ihrer Symptome bzw. ab dem Tag der Probenentnahme bei symptomfreiem Verlauf vergangen und
- Sie sind am Ende der Quarantäne mindestens 48 h symptomfrei* und
- es liegt eine negative Testung auf SARS-CoV-2 mittels PCR- oder Antigentest vor, die frühestens an Tag 14 von qualifiziertem Personal durchgeführt wurde (KEIN Selbsttest).

* Symptomfreiheit: nachhaltige Besserung der Symptome, insbesondere Fieber und respiratorische Symptome, wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

Bitte befolgen Sie folgende Anweisungen in Bezug auf Ihre Kontaktpersonen:

1. Wir bitten Sie, alle Personen, mit denen Sie ab dem 2. Tag vor Beginn der ersten Symptome engen Kontakt* hatten, dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bei symptomfreiem Verlauf, beginnt der Zeitraum für die Erfassung Ihrer Kontaktpersonen 2 Tage vor der Probenentnahme, die zu Ihrem positiven SARS-CoV-2 Nachweis geführt hat oder falls Sie selbst Kontaktperson waren ab dem 3. Tag nach Ihrer wahrscheinlichen Ansteckung.
2. Tragen Sie bitte Ihre Daten und die Daten Ihrer Kontaktpersonen in das Ermittlungsformular ein und senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular an Ihren Ansprechpartner zurück. Liegt noch kein Ansprechpartner vor, ist folgendes Mailpostfach zu verwenden: kp1@lra-rosenheim.de.
3. Lassen Sie bitte die „Handlungsanweisung für enge Kontaktpersonen“ (zu finden unter „Informationen für enge Kontaktpersonen“) Ihren engen Kontaktpersonen zukommen (z.B. per E-Mail oder Messenger o. ä.).

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften der Wohnung sind zu beachten.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Bei symptomfreiem Verlauf kann hiermit eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es muss eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!